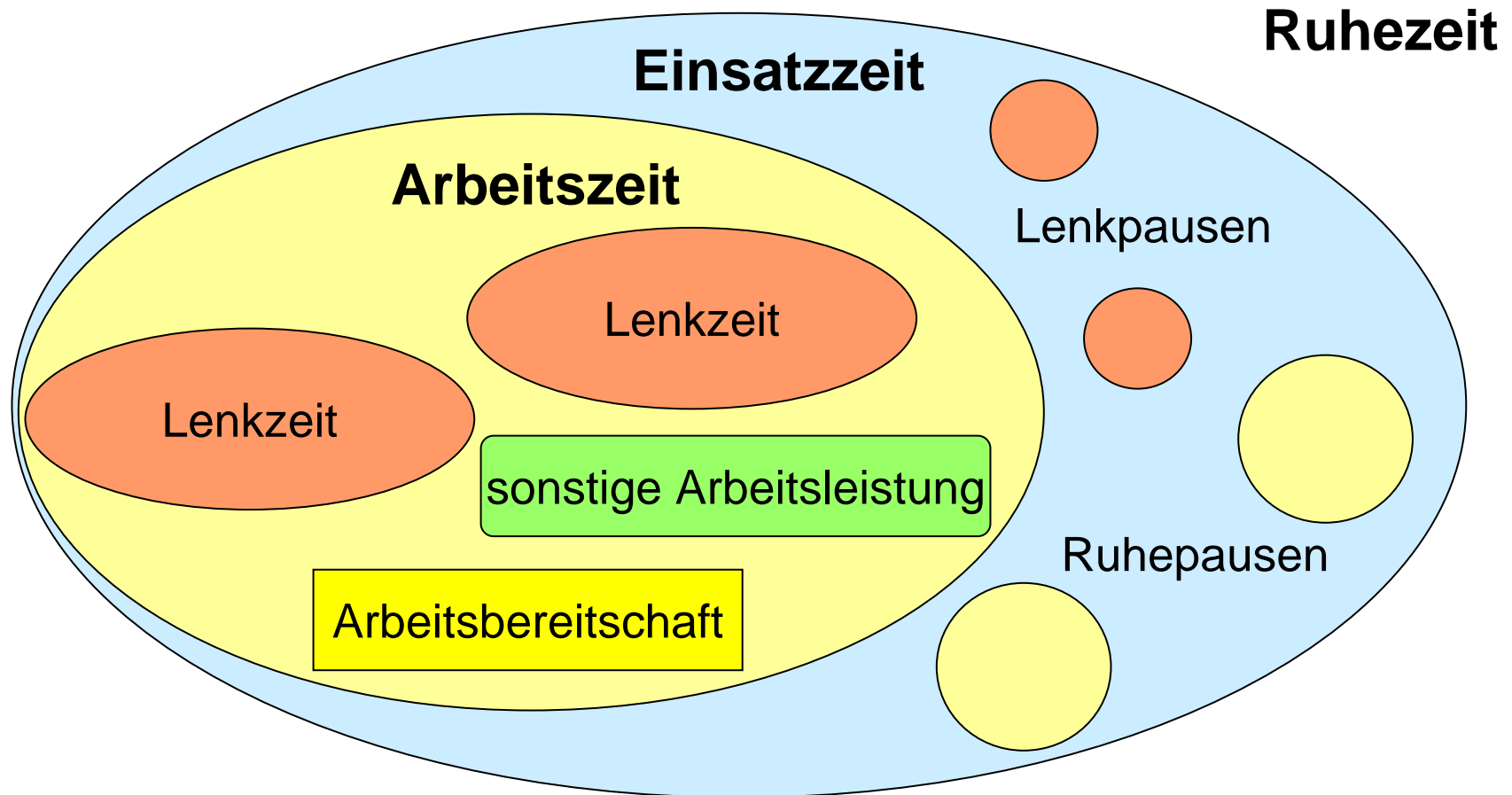




# **Lenkzeitverordnung der EU VO 561/2006/EG**

Fahrer-Information der AK-Tirol

# Zeitarten für Lenker



## Gilt für folgende Fahrzeuge:

- Güterbeförderung mit Fahrzeugen > 3,5 t (einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger)
  - Personenbeförderung mit Fahrzeugen > 9 Personen (einschließlich Fahrer)
  - für Beförderungen im Straßenverkehr
    - ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft\*, und
    - zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den EWR-Vertragsstaaten
- (unabhängig vom Land der Zulassung des Fahrzeuges)

## Ausgenommen sind:

- die Verordnung gilt **nicht** für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:
  - Personenbeförderung im Linienverkehr, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km
  - Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40km/h
  - Fahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes,..
  - Nichtgewerbliche Fahrten für humanitäre Hilfe
  - Pannenhilfefahrzeuge
  - Historische Nutzfahrzeuge zur nichtgewerblichen Beförderung, etc.

# Lenkzeit

- **taglich:** max. **9** Stunden  
Verlangerung moglich: 2 x pro Woche auf max. 10 Stunden
- **wochentlich:** max. **56** Stunden  
Gesamtlenkzeit wahrend zweier aufeinander folgender Wochen:  
max. **90** Stunden (z.B.: 56+34+56+34, aber nicht 34+56+56+34)
- umfasst sind alle Lenkzeiten innerhalb der Gemeinschaft oder in Drittstaaten (auch fur unterschiedliche Unternehmen)
- andere Arbeiten sowie Bereitschaftszeiten sind vom Fahrer festzuhalten (handschriftlich am Schaublatt oder manuell ins Kontrollgerat eintragen)

# Lenkpausen

- nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden:  
mindestens 45 Minuten  
oder: 15 Min + 30 Min
- Lenkdauer:  
Gesamtlenkzeit zwischen einer Ruhezeit oder  
geregelten Fahrtunterbrechung bis zur nächsten.

## Tägliche Ruhezeit

- innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit
- regelmäßige tägl. Ruhezeit: min. **11** Stunden (auch 3 +9)
- reduzierte tägl. Ruhezeit: min. 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden  
max. 3 x zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten
- Mehrfahrerbetrieb: innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer (täglich oder wöchentlichen) Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von min. 9 Stunden
- kann bei geeigneter Schlafmöglichkeit im stehenden Fahrzeug verbracht werden, aber nicht am Betriebsstandort

## Wöchentliche Ruhezeit

- in zwei aufeinander folgenden Wochen (Mo-So)
  - zwei regelmäßige wöchentl. Ruhezeiten (je **45** Stunden )
  - eine regelmäßige wöchentl. Ruhezeit und eine reduzierte wöchentl. Ruhezeit von mind. **24** Stunden (+ Ausgleich durch eine ununterbrochene gleichwertige Ruhezeit vor dem Ende der folgenden dritten Woche; anzuhängen an eine andere Ruhezeit von mind. 9 Stunden )
- spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentl. Ruhezeit; fällt sie in zwei Wochen → zählt nur für eine Woche
- Nur die reduzierte wöchentl. Ruhezeit kann im stehenden Fahrzeug verbracht werden (nicht am Standort, bei geeigneter Schlafmöglichkeit)

## Ruhezeit auf Fährschiff/Zug

- Bei regelmäßiger tägl. Ruhezeit auf Fähre oder Bahn ist eine zweimalige Unterbrechung von gesamt max. 1 Stunde möglich.
- Anfahrt zu oder Rückreise von einem Bus/LKW, der nicht auf der Betriebsstätte des Unternehmers steht, gilt nur im Zug oder auf Fähre als Ruhezeit.
- In beiden Fällen muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

# Ausnahme

- zur Erreichung eines **geeigneten Halteplatzes** sind Abweichungen möglich, sind aber vom Fahrer zu vermerken.

## **Abweichungen zur Erreichung eines geeigneten Halteplatzes**

- Abweichungen – wenn mit Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar – von Lenkzeit, Lenkpausen, Ruhezeiten, soweit erforderlich, um Sicherheit
  - der Fahrgäste
  - des Fahrzeugs
  - der Ladung zu gewährleisten.
- Vermerk handschriftlich durch Lenker
  - am Schaublatt,
  - am Ausdruck des digitalen Kontrollgerätes, oder
  - am Arbeitszeitplan (Personenlinienverkehr)
- Interessenabwägung durch Lenker, ob Fahrtüchtigkeit oder Sicherheit (v.a. von Personen) im Vordergrund steht.

## Pflichten des Fahrers

- Alle anderen Arbeitszeiten (nicht Lenkzeiten) für alle Dienstgeber sowie Bereitschaftszeiten sind schriftlich festzuhalten, entweder
  - handschriftlich am Schaublatt oder Ausdruck,
  - oder manuell in Kontrollgerät einzugeben
- Einhaltung der Ruhepausen und Ruhezeit
- Wenn bei mehreren Unternehmen beschäftigt, sind jedem Arbeitgeber ausreichende Informationen bekannt zu geben, damit dieser die Bestimmungen dieser VO einhalten kann.
- Bei Sanktions-Verfahren Aufbewahrungspflicht aller Beweisbelege, um Mehrfach-Verurteilungen durch mehrere Mitgliedstaaten zu vermeiden

## **Pflichten des Lenkers bei analogem Kontrollgerät**

- Mitzuführen sind bei analogem Kontrollgerät:
    - Alle Schaublätter
    - Alle handschriftlichen Aufzeichnungen
    - Alle Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgeräte (bei Fahrten sowohl mit digitalem und analogem Kontrollgerät)
    - Bestätigungen über Nichtlenktage
    - Fahrerkarte (soweit vorhanden)
- Bis 31.12.2007: der laufenden Woche und der vorausgegangenen 15 Kalendertage
- Ab 01.01.2008: der vorausgegangenen 28 Kalendertage

## **Pflichten des Lenkers bei digitalem Kontrollgerät**

- Mitzuführen sind bei digitalem Kontrollgerät:
    - Alle Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät
    - Alle handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Störung, Aufsuchen eines Halteplatzes, etc.)
    - Alle Schaublätter aus dem analogen Kontrollgerät (bei Fahrten sowohl mit digitalem und analogem Kontrollgerät)
    - Fahrerkarte
    - Bestätigungen über Nichtlenktage
- Bis 31.12.2007: der laufenden Woche und der vorausgegangenen 15 Kalendertage
- Ab 01.01.2008: der vorausgegangenen 28 Kalendertage
- Ältere Schaublätter bzw. Bestätigungen über Nichtlenktage sind dem AG auszuhändigen (Kopien machen)

## **Pflichten und Haftung des Unternehmers**

- Organisation der Arbeit, dass Fahrer die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten können; die Fahrer sind diesbezüglich anzuweisen und zu überprüfen.
- Daten müssen 12 Monate lang aufbewahrt werden und für Kontrollorgane zugänglich sein.
- Haftung für Verstöße der Fahrer, egal in welchem Hoheitsgebiet.
- Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Subunternehmer und Fahrervermittlungsagenturen stellen sicher, dass Beförderungspläne im Einklang mit dieser VO stehen.
- Keine Zahlungen in Abhängigkeit von Strecke oder Menge der beförderten Güter.

## Verbot der Entlohnung nach Fahrtstrecke oder Gütermenge

- Zweck: Kein ökonomischer Anreiz zu Lasten der Sicherheit
- Ausnahme: Strecken- oder Mengentgelte, welche die Sicherheit zu beeinträchtigen nicht geeignet sind (zB Prämien für Stück-Entladung).
- Verwaltungsstrafe, außerdem **Nichtigkeit** der gesetzwidrigen Vereinbarung „ex nunc“
  - keine Rückforderung vergangener Prämien;
  - Orientierung an branchen- und regionalüblichem Zeitlohn (KV)
  - Beendigungsansprüche (Abfertigung, Urlaubersatzleistung, Sonderzahlungen) am Durchschnittslohn zu orientieren.

## Mögliche Sanktionen

- In Österreich: Verwaltungsstrafen für den Fahrer bis zu € 5.000.-
- Sanktionspflicht, auch wenn der Verstoß in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat begangen wurde
- Bei eindeutiger Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit gibt es noch folgende Möglichkeiten:
  - Stilllegung des Fahrzeuges,
  - Entzug der Zulassung des Unternehmens
  - Entzug des Führerscheines
  - Verpflichtung des Fahrers, die tägliche Ruhezeit einzulegen

# Inkrafttreten

- Diese EU-Verordnung tritt mit **11. April 2007** in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt einzuhalten

## **Zusätzlich geltende Regelungen (in Österreich)**

- Arbeitszeit
- Höchstarbeitszeit
- Ruhepausen
- Einsatzzeit

## **Arbeitszeit** (§ 13b Abs 1 AZG)

- die Arbeitszeit für Lenker umfasst
  - die **Lenkzeiten**,
  - die Zeiten für **sonstige Arbeitsleistungen** (z.B. Be- und Entladen, Reparaturarbeiten, Tanken, Einweisen, Bewachen, etc.) und
  - die Zeiten der **Arbeitsbereitschaft**
  - OHNE die Ruhepausen.
- Normalarbeitszeit laut KV: **40 Stunden** pro Woche

## **Höchstleistungszeit** (§ 13b Abs 2 AZG iVm KV)

gilt seit 1.7.2006 für **alle** Fahrzeuge

- maximale Wochenarbeitszeit bis **60 Stunden**
- durchschnittlich 48 Stunden/Woche
- bei Arbeitsbereitschaft sieht KV durchschnittliche wöchentliche Höchstleistungszeit bis zu 55 Stunden vor
- Durchrechnungszeitraum laut KV: 26 Wochen (bisher 52 Wochen)
- Beginn des Durchrechnungszeitraumes: durch Betriebsvereinbarung / Einzelvereinbarung oder 1.1. bzw. 1.7.

## Höchststarbeitszeit Vergleich

### alt

- Wochenarbeitszeit  
56 Stunden
- Durchschnittlich  
Wochenarbeitszeit  
55 Stunden
- Durchrechnungszeit-  
raum bis zu 52 Wochen

### neu

- Wochenarbeitszeit  
60 Stunden
- Durchschnittlich WAZ  
48 Stunden, bzw. 55  
Stunden bei  
Arbeitsbereitschaft
- Durchrechnungszeit-  
raum bis zu 26 Wochen

## Ruhepausen (§ 13c AZG)

gilt seit 1.7.2006 für **alle** Fahrzeuge

- Tagesarbeitszeit 6-9 Stunden: **30 min**
- Tagesarbeitszeit über 9 Stunden: **45 min**
- spätestens nach 6 Stunden einzuhalten
- Teilungsmöglichkeit, wobei jeder Teil mindestens 15 min betragen muss
- erster Teil nach spätestens 6 Stunden
- während Ruhepause dürfen **keine** Tätigkeiten ausgeübt werden

## **Einsatzzeit** (§ 16 AZG)

- die Einsatzzeit von Lenkern umfasst die zwischen zwei Ruhezeiten anfallende
  - **Arbeitszeit** (d.h. Lenkzeiten, Zeiten sonstiger Arbeiten und Zeiten der Arbeitsbereitschaft) und die
  - **Arbeitszeitunterbrechungen** (Ruhe- und Lenkpausen).
- die Einsatzzeit darf grundsätzlich **12 Stunden** nicht überschreiten

## Verlängerung der Einsatzzeit im Kollektivvertrag

- bei VO-Fahrzeugen und im regionalen Linienverkehr  
Verlängerung möglich, solange **tägliche Ruhezeit eingehalten** wird, d.h.
  - im „Normalbetrieb“: bis 15 h (bei red. tägl. Ruhezeit), sonst 13 h (bei regelm. tägl. Ruhezeit) möglich
  - bei **Mehrfahrerbetrieb**: max. 21 h (bei reduzierter tägl. Ruhezeit), sonst 19 h (bei regelm. tägl. Ruhezeit)
- bei „sonstigen Fahrzeugen“:
  - KV private Autobusbetriebe: max. 14 Stunden
  - KV Güterbeförderung: max. 12 Stunden